


Hess. Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Postfach 31 09 · D-65021 Wiesbaden

Geschäftszeichen (Bitte bei Antwort angeben)
VII 8-86m-02-03-06 Dornburg

Gemeindevorstand
der Gemeinde Dornburg
Egenolfstraße 26
65599 Dornburg

Dst. Nr.: 1400
Bearbeiter/in: Charly Musseleck
Durchwahl: 815-1767
E-Mail: karl-michael.musseleck@umwelt.hessen.de
Fax:
Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:

erhalten von Fr. H. in Hinz persönlich
am 09.07.2019



Datum: 4. Juli 2019

Förderung der Dorfentwicklung in Hessen; Anerkennung neuer Förderschwerpunkte 2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren Antrag erkenne ich

die Gemeinde Dornburg, Landkreis Limburg-Weilburg,

von 2019 bis 2026 als Förderschwerpunkt im hessischen Dorfentwicklungsprogramm an. Mit der Anerkennung startet die Konzeptphase zur Erarbeitung des Integrierten Kommunalen Entwicklungskonzeptes (IKEK). In einem gemeinsamen Prozess ist seitens der Kommune und den Bürgern eine gesamtkommunale Strategie in den für die Kommune bedeutsamen Handlungsfeldern zu erarbeiten.

Die Kommune ist verantwortlich für die Organisation des IKEK-Prozesses, den Verfahrensablauf und die Umsetzung während der gesamten Laufzeit als Förderschwerpunkt der Dorfentwicklung.

Die Laufzeit gliedert sich in eine Konzept- und eine Förderphase. Ein verfahrensbegleitendes Controlling über den gesamten Förderzeitraum findet durch die Landräte in Zusammenarbeit mit der Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen statt.

Für die gesamte Laufzeit ist ein Steuerungsgremium zur Begleitung und Verstetigung des Dorfentwicklungsprozesses zu installieren. Das Steuerungsgremium ist im Dorfentwicklungsprozess eine öffentlich-private Partnerschaft und sollte bereits bei der Auswahl des Fachbüros mitwirken. Diese Gemeinschaft aus Vertretern von Kommune, politischen Gremien und lokalen Akteuren begleitet die Umsetzung der Ziele und Vorhaben des IKEK und nimmt erforderliche Priorisierungen unter den öffentlichen Vorhaben vor.

Das IKEK ist im Zeitraum von max. 18 Monaten in der Trägerschaft der Kommune und unter der aktiven Mitwirkung der Bürgerinnen und Bürger zu erstellen. Nur in begründeten Einzelfällen kann diese Frist unter Anrechnung auf die Förderphase auf zwei Jahre verlängert werden. Falls die Zwei-Jahres-Frist überschritten wird, muss die Kommune aus dem Förderprogramm ausscheiden.

Die Erarbeitung des IKEK basiert auf dem Leitfaden zur Dorfentwicklung in Hessen. Dieser ist Grundlage der individuellen Leistungsbeschreibung. Darüber hinaus erhalten Sie zum Start in das Dorfentwicklungsverfahren Informationen für Förderschwerpunkte 2019 der WIBank. Es wird empfohlen, das IKEK durch ein professionelles Fachbüro erarbeiten zu lassen.

Im IKEK ist u.a. auch die Abgrenzung der örtlichen Fördergebiete zur Förderung von privaten Investitionen festzulegen. Darüber hinaus ist in jedem Förderschwerpunkt als wesentliche Fördergrundlage ein Zeit-, Kosten- und Finanzierungsplan für die öffentlichen Vorhaben zu erstellen. Diese stehen im hessenweiten Wettbewerb mit den übrigen Förderschwerpunkten.

Eine weitere Fördergrundlage für alle baulichen Investitionen ist die Broschüre „Bauen im ländlichen Raum“, die die Kriterien für die ortstypische Bauweise vorgibt.

Das IKEK inklusive der Abgrenzung der Fördergebiete für private Vorhaben und ggf. die Ausweisung strategischer Sanierungsbereiche wird von der Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen abgenommen.

Danach sind das IKEK vom Kommunalparlament zu beschließen.

An die Konzeptphase schließt sich eine maximal sechsjährige Förderphase für öffentliche und private Vorhaben an. Während der Konzeptphase sind nur die IKEK-Erstellung, mögliche Schulungsmaßnahmen für lokale Akteure sowie private und öffentlich nicht-kommunale Maßnahmen an Kulturdenkmälern förderbar.

Gefördert werden Planungen und Dienstleistungen sowie Investitionen in den Ortskernen mit dem Ziel einer nachhaltigen Innenentwicklung sowie einer zukunftsfähigen Gestaltung des Wohn- und Lebensraums.

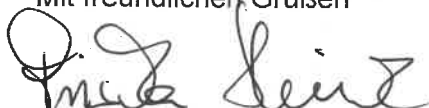
Maßgebliche Förderbestimmung ist die „Richtlinie des Landes Hessen zur Förderung der ländlichen Entwicklung“ in der jeweils gültigen Fassung. Die Anerkennung steht unter dem Vorbehalt, dass nach 2020 andere EU-Regelungen getroffen werden bzw. eine andere nationale Rahmenregelung in Kraft tritt.

Ende 2019 wird ein gemeinsamer Termin (Kommunen und Fachbüros) stattfinden, um das weitere Vorgehen unter den aktuellen Rahmenbedingungen zu erörtern.

Fachliche Unterstützung erhält die Kommune von dem beauftragten Landrat des Landkreises Limburg-Weilburg als örtlich zuständige Behörde. Diese wird im gesamten Förderzeitraum beratend zur Seite stehen.

Für die anstehenden Arbeiten zur Konzepterstellung und die darauffolgende Umsetzung nachhaltiger Vorhaben wünsche ich viel Erfolg und gutes Gelingen.

Mit freundlichen Grüßen



Priska Hinz